

STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 23 26. November 2022 | 31. Jahrgang

Auftakt zum Warnow Quartier

„WarnowQuartier - hier sprießt Neues! Entwickeln Sie mit“ - unter diesem Projektnamen sind alle Interessierten herzlich zur Auftaktveranstaltung am 30. November im 18.30 Uhr in das Stadtteil- und Begegnungszentrum Dierkow im Kurt-Schumacher-Ring 160 eingeladen. Dies teilt die städtische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) mit.

In dem künftigen Quartier am östlichen Ufer der Unterwarnow sollen unter anderem Strategien für klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen sowie das Nebeneinander von Gewerbe, Wohnen, Freizeit und Sport modellhaft entwickelt werden. Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kommt als einer von sieben Modellkommunen in ganz Deutschland eine wichtige Rolle bei Gestaltung zukünftiger Instrumente innerhalb der Städtebauförderung zu. Die Auftaktveranstaltung informiert und gibt den Ausblick auf 2023.

Unvergessenes Leid

Gemeinsam mit Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück wurde der Opfer des Nazi-Regimes gedacht



Anlässlich der Reichsprogrammnacht wurde auf dem Jüdischen Friedhof sowie am früheren Standort der Synagoge an die Opfer des Nazi-Regimes erinnert. Foto: Joachim Klock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Gesundheitsprojekt im Evershagen

Seite 6 bis 8
Baumschutz-Satzung

Seite 14
Besuch aus Panajachel in Rostock

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am Samstag, 10. Dezember 2022.

Wahl-Infozentrum zur OB-Stichwahl

Anlässlich der OB-Stichwahl am 27. November öffnet ab 18 Uhr wieder das Wahl-Infozentrum im Rathaus. Wahlergebnisse, Live-Musik sowie Kulinarisches (zum Kauf) werden angeboten.

Konservatorium lädt zum Konzert

Zu einem vorweihnachtlichen Konzert aus der Reihe der Konservatoriumskonzerte sind Interessenten am 6. Dezember um 19 Uhr in das Volkstheater eingeladen. Das Junior-Streichorchester wird unter der musikalischen Leitung von Andreas Lindner Werke von Bela Bartók und George Speckert spielen. Als Solistinnen treten Paula-Liesbeth Gabriel-Wohlrab, Philippa Wangerin und Leonore Lang im 1. Satz von Antonio Vivaldis Concerto in d-moll auf. Auch der neue Direktor des Konservatoriums, Johannes Lang, greift zum Taktstock und musiziert gemeinsam mit dem Jugend-SinfonieOrchester Stücke von Georges Bizet, Alexander Borodin und Dmiri Schostakowitsch. Für vorweihnachtliche Stimmung sorgt Musik aus der Nussknacker-Suite von Peter Tschaikowsky. Karten gibt es an den Vorverkaufskassen des Volkstheaters und an der Abendkasse. Die INROS Lackner SE unterstützt die Konservatoriumskonzerte im Schuljahr 2022/2023.

Neue Senatorin im Amt Dr. Ute Fischer-Gäde

Senatorin Dr. Ute Fischer-Gäde erhielt kürzlich aus den Händen von Senator Dr. Chris von Wrycz Rekowski, Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters, ihre Ernennungsurkunde als Wahlbeamtin. Die bisherige Leiterin des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen leitet jetzt den Senatsbereich Infrastruktur, Umwelt und Bau.

„Die Erwartungen der Rostockerinnen und Rostocker an ihre Stadt sind groß: Lebenswert, grün, barrierearm und sozial gerecht, maritim und trotzdem modern. Es gilt den Klimawandel, die Mobilitäts- und Energiewende durch eine

kluge Stadtentwicklung in die Wege zu leiten, um auch künftig für alle Menschen der Stadt eine hohe Lebensqualität zu sichern“, unterstrich die Senatorin. „Wir haben kluge und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern der Stadtverwaltung. Gemeinsam muss uns gelingen, Genehmigungsverfahren zu verkürzen, bürokratische Wege auf den Prüfstand zu stellen und die Digitalisierung voranzutreiben.“ Die Bürgerschaft hatte die Diplomingenieurin für Landespflege, Landschaftsarchitektin und Stadtentwicklungsplanerin am 24. August 2022 zur Senatorin gewählt.



Senatorin Dr. Ute Fischer-Gäde

Foto: Kristina Becker

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG wurde der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ am 29. April 2022 mit folgendem Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteile) versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-

wicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 26.10.2022.

Der Gewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von EUR 4.456.495,06 wird in Höhe von EUR 2.145.106,52 an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgeführt und in Höhe von EUR 2.311.388,54 in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden

vom 3. bis 13. Januar 2023

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ in der Ulmenstraße 44, 18057 Rostock, Zimmer 2.01-, innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Siegried Hecht
Betriebsleiterin

Sitzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates am 2. Dezember

Am 2. Dezember 2022 ab 14 Uhr tagt der Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in seiner 40. öffentlichen Sitzung. Diese wird im Bürgerschaftssaal des Rathauses stattfinden.

Im Rahmen der Sitzung stehen folgende Vorhaben auf der Tagesordnung:

14 bis 14.40 Uhr

Aufgabenstellung Hochhausstudie Gesamtstadt

14.40 bis 15.20 Uhr

Wiedervorlage Wachtlerstraße 11, Warnemünde, (WIRO)

15.20 bis 16 Uhr

1. Bauabschnitt im B-Plan Wohnen am Werftdreieck, Thema: Geschossigkeiten, (WIRO)

16 Uhr Pause

16.10 bis 16.50 Uhr

Neubau Herwegstraße 50, Steintorvorstadt

16.50 bis 17.30 Uhr

Wiedervorlage Neubau Werkstattgebäude Handwerkskammer, Schwaaner Landstraße 8, Steintorvorstadt

(Hinweis: Uhrzeiten können abweichen)

Interessenten können die Sitzung vor Ort als Zuhörerinnen und Zuhörer verfolgen.

Fragen und eine öffentliche Diskussion können im Rahmen und in dem Format der Sitzung nicht zugelassen werden.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt vierteljährlich, um Planungen und Bauvorhaben in der Hanse- und Universitätsstadt frühzeitig zu beurteilen. Ziel der stattfindenden Diskussion und Urteilsfindung ist es, Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für die Bürgerschaft und ihre Gremien sowie für die Stadtverwaltung Rostocks zu erarbeiten und gleichzeitig private Bauherren bei der Gestaltung städtebaulich bedeutsamer Vorhaben zu beraten.

Zur Online-Terminvergabe im Migrationsamt

Eine angespannte Personalsituation in der Abteilung Migrationsamt des Stadtamtes hat zu einem erheblichen Arbeitsrückstau geführt. Dieser muss dringend bearbeitet werden, so das Stadtamt. Aus diesem Grund wird das Migrationsamt ab sofort bis zum Jahresende 2022 an den nachfolgend aufgeführten Tagen Online-Termine anbieten:

- dienstags: für alle Dienstleistungen sowie
- montags und donnerstags: nur für die Kategorien „Ausgabe von Dokumenten“, „Einbürgerungsbehörde“ sowie „Registrierung“

Informationen und Online-Terminvergabe unter www.rostock.de/migrationsamt

Ab 9. Dezember freitags keine Sprechzeiten in den Ortsämtern

In den Ortsämtern können aus organisatorischen und personellen Gründen vom 9. Dezember 2022 bis 24. Februar 2023 an Freitagen keine Sprechzeiten

angeboten werden. Darüber informiert das Stadtamt und bittet dafür um Verständnis.

Linktipp:
www.rostock.de/ortsamter

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt städtische Liegenschaften über Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Die vollständigen Texte der aktuellen Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Gesund aufwachsen, gesund älter werden

LeGeR - Projekt in Evershagen

„Lebensqualität und Gesundheit in Rostock“ (LeGeR) ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Institut Lernen und Leben e.V. (ILL e.V.) und der Techniker Krankenkasse. Es zielt auf den Aufbau nachhaltiger Strukturen zur Gesundheitsförderung und Prävention ab und wird seit zwei Jahren zunächst im Stadtteil Evershagen umgesetzt. Unter anderem finden im Stadtteil regelmäßig Kochkurse für Kinder, Walking-Gruppen (Fischerdorf), sowie Workshops an Schulen statt.

Im September fand die erste LeGeR Gesundheitswoche statt. Bei einigen Angeboten konnten Jung und Alt Kurse und Vorträge mit Gesundheitsthemen besuchen. Zum Abschluss organisierte das Team von LeGeR ein Familienfest im Fischerdorf in Evershagen. Das Team des LeGeR Projekts und des SBZ Maxim des

ILL e.V. lud zu einem bunten Vormittag mit Spiel- und Bewegungsangeboten für Jung- und Alt ein. Bei schönstem Wetter entstand ein anregender Austausch zwischen dem LeGeR Team und den Besuchern. Eine Wiederholung ist für das Jahr 2023 geplant.

Als kleines Highlight für die Adventszeit hat das Team vom Projekt LeGeR einen „Aktiven Adventskalender“ organisiert. Mit der Unterstützung der German Fight Company Rostock e.V., dem SBZ Maxim und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Evershagen werden regelmäßig verschiedene Kurse angeboten. Über Qi Gong, Autogenes Training bis hin zu Klangmeditation können alle Interessierten sich ausprobieren und entspannt durch den Advent kommen. Am 2. Dezember ist ein gemütlicher Abend in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde der St.Thomas Morus Kirche

geplant. Ab 17 Uhr findet eine Klangentspannung statt, die in gemütlicher Runde an der Feuerschale im Garten ausklingen wird. Die Kinder kommen natürlich auch nicht zu kurz. In der Adventszeit öffnet unter anderem die German Fight Company Rostock e.V., Messestraße 18, von 15 bis 16 Uhr für alle Kids im Alter von sechs bis 12 Jahre ihre Türen. Auch im KochKids Kurs wird es weihnachtlich. Neben gesunden Plätzchen wird ein selbstgemachter gesunder Weihnachts-Fruchtpunsch ausprobiert. Weitere Informationen hierzu und zum LeGeR Projekt allgemein finden Sie unter www.legerostock.de.

Bitte beachten Sie gerne auch die Aushänge im Stadtteil.

Termine 2022 KochKids

5. und 12. Dezember
von 14.30 bis 16 Uhr

Treff: Gemeinderaum St.Thomas Morus Kirche, Thomas Morus Straße in Evershagen



Öffentliche Bekanntmachung über die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 13. November 2022

(1) Der Gemeindevwahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 16. November 2022 das endgültige Ergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ermittelt und unter Berücksichtigung der §§ 67 und 68 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern festgestellt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten	171 883
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler	75 061
3. die Zahl der gültigen Stimmen	74 585
4. die Zahl der ungültigen Stimmen	476
5. die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Bewerberin und Bewerber im Einzelnen:

Bewerberin/Bewerber	Kurzbezeichnung der Wahlvorschlagsträger	Zahl der gültigen Stimmen
Kröger, Eva-Maria	DIE LINKE	18 885
Müller, Claudia	GRÜNE	6 414
Botezatu, Carmen-Alina	SPD	12 339
Meister, Michael	AfD	4 812
Thoß, Rebecca	DBU	669
Bräuer, Matthias	Einzelbewerber	312
Burmeister, Niels	Einzelbewerber	1 109
Ebert, Michael	Einzelbewerber	17 598
Kaufmann, Jens	Einzelbewerber	3 007
Kibellus, Jörg	Einzelbewerber	3 836
Kreis, Alina	Einzelbewerberin	155
Langnickel, Karol	Einzelbewerber	1 442

Bewerberin/Bewerber	Kurzbezeichnung der Wahlvorschlagsträger	Zahl der gültigen Stimmen
Luckstein, Holger	Einzelbewerber	1 182
Oppermann, Kai	Einzelbewerber	196
Dr. Uhde, Robert	Einzelbewerber	1 807
Ulrich, Roland	Einzelbewerber	369
Zimathis, Niklas	Einzelbewerber	453

(2) Die für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erforderliche Stimmzahl beträgt mindestens 37 293 gültige Stimmen.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss hat nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und daher eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet.

(4) Zugelassen zur Stichwahl sind Frau Eva-Maria Kröger mit 18 885 gültigen Stimmen und Herr Michael Ebert mit 17 598 gültigen Stimmen.

Rostock, 16. November 2022

Dr. Dirk Zierau
Gemeindevwahlleiter der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung - SprengZustLVO M-V) vom 14. Juli 2015, ergeht aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadtgebiet) nur in der Zeit von 16 Uhr des 31. Dezember 2022 bis 6 Uhr des 1. Januar 2023 abgebrannt werden.

2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Abstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie von Tankstellen und Tankanlagen nicht verwendet werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig (§ 1 Abs. 3 Nr. 22 SprengZustLVO M-V).

Zu 1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 SprengG oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen oder Vergnügungszwecken dienen und explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem soviel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht überwiegend aus dichtbesiedelten

Wohngebieten. Hier dient demnach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur der eigenen Erbauung, sondern hat auch die Nebenwirkung der erheblichen Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter, vor allem durch Lärm. Ferner werden auch Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger mit Kindern oder Haustieren, empfindlich gestört und verängstigt.

In der Zeit von 16 Uhr des 31. Dezember 2021 bis 6 Uhr des 1. Januar 2022 ist jedoch jeder Einwohner auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vorbereitet und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst stehen in erhöhter Einsatzbereitschaft.

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung wird die Einschränkung der Abrennerlaubnis für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auf die hier festgesetzte Zeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Zu 2.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Da sich auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vereinzelt zum Teil auch denkmalgeschützte stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind, muss auf die Einhaltung der unter Ziffer 2 aufgeführten Verbote und Abstandsgebote unbedingt gedrungen werden, um Personenschäden und irreparable Sachschäden zu vermeiden. Im Weiteren wird diese Verfügung zur Verhütung von Brandgefahren und zum Schutze von Tankstellen und Tankanlagen für erforderlich gehalten.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Gebäuden und Einrichtungen aus Ziffer 2 temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch nicht unzumutbar einge-

schränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Rostock gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Hinweise:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung und dem Abbrennverbot vorsätzlich oder fahrlässig pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt, der handelt nach § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese allgemeine Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV öffentlich bekanntzugeben. Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischen Anzeiger“ als bekannt gegeben.

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern.

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen grundsätzlich von Personen die das 12. Lebensjahr vollendet haben und während des gesamten Jahres abgebrannt werden. Pyrotechnik der Kategorie F2 darf nur von volljährigen Personen erworben und abgebrannt werden. Die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen aus der o.g. Verfügung sind zu beachten. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Pyrotechnik der Klasse F2 nicht gestattet.

2. Den auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände aufgedruckten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Verwendungsort (z.B. nur im Freien) ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anzünden ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht in den Händen zu behalten!

3. Raketen mit Führungsstab sind nicht in den Boden zu stecken. Hierfür sind standsichere Gefäße zu verwenden.

4. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht im betrunkenen Zustand abzubrennen. Weiterhin ist das Verschießen pyrotechnischer Gegenstände auf Personen oder Personengruppen sowie innerhalb von Personengruppen zu unterlassen. Auch das Verschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen

in Türen, Fenster oder Briefkästen ist untersagt.

5. „Blindgänger“ sind auf keinen Fall nochmals zu zünden. Sie sind nach einer sicheren Wartezeit mit Wasser unschädlich machen.

6. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht vom Balkon aus zu zünden oder von oben herunterzuwerfen.

7. Beim Zünden von pyrotechnischen Gegenständen müssen sich andere entflammbare Gegenstände in einer sicheren Entfernung oder einem verschlossenen Behälter befinden. Sie sollten keinesfalls am Körper getragen werden.

8. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 erworben und abgebrannt werden, die mit der CE-Kennzeichnung und zugeteilten Registrierungsnummer (z.B. CE 0589) gekennzeichnet sind.

9. Allgemein verboten ist:

a) das Abbrennen bzw. Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T (Seesignalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken (s. a. § 145 Strafgesetzbuch).

b) das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorien F3 und F4 ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und Anzeige bei der zuständigen Behörde.

c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Tankstellen, Tankanlagen sowie Reet- und Fachwerkhäusern (Reethäuser sowie Tankstellen und Tankanlagen werden von o.g. Verfügung erfasst, für die übrigen Gebäudearten gilt ein empfohlener Mindestabstand von 200 Metern zum betreffenden Gebäude).

d) das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein unerlaubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt.

e) das Herstellen oder die Veränderung von Feuerwerkskörpern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock**

erhoben werden.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim

**Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin**

die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Andreas Bechmann
komm. Amtsleiter des Stadtmtes**

Aufgrund gerichtlicher Entscheidung ist die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der bislang bestehenden Form nochmals zu veröffentlichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Bürgerschaft zudem erneut über die Satzung Beschluss gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erklärt die Bäume innerhalb der Gemarkungs- bzw. Flurbezirksgrenzen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur

1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
 3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
 6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes
- zu geschützten Landschaftsbestandteilen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Naturdenkmale nach § 25 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 27 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
2. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
3. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
4. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen.

§ 2 Geschützte Bäume

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metern, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt. Walnussbäume und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelstämmen mindestens 0,50 Meter beträgt.

§ 3 Gebote

Geschützte Bäume sind baumartengerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Bäume so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

1. Abgraben, Ausschachten, Aufschütten (beispielsweise für Stellplätze, Leitungsräben oder Gartengestaltung);
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (beispielsweise Asphalt oder Beton);
3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
4. Anlegen von Feuer;
5. ungeregeltes Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) Nicht verboten sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert - diese Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
3. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen;
4. alle Maßnahmen an Obstbäumen auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 5 Ausnahme und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume

1. nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können;
2. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigen;
3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
4. erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. die kleingärtnerische Nutzung auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten des § 4 ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(3) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;

b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen. Sofern nicht § 7 eine genauere Darstellung fordert, sollen eine Begründung und eine Lageskizze des betroffenen Baumes beigefügt werden.

(5) Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung ergeht. Weiterführende Regelungen zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Begünstigten sind möglich.

(6) Ausnahmen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 2 ist den antragstellenden Personen aufzuerlegen, bei Erteilung einer Befreiung kann ihnen auferlegt werden, auf dem betroffenen Grundstück als Ersatz Bäume auf ihre Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Für jeden zu beseitigenden Baum sind bis zu zehn Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 ermittelt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden. Für jeden zu beseitigenden Straßenbaum sind bis zu drei Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 18 bis 20 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen oder als Ausgleichszahlung finanziell abzulösen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 a ermittelt.

(3) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum ist eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2, für jeden nicht pflanzbaren Straßenbaum eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2 a zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung ergibt sich aus den durchschnittlichen Herstellungskosten der Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwachspflege.

(4) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und unmittelbar angrenzend vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang in 1,30 Meter Höhe sowie Kronendurchmesser darzustellen. Außerdem ist die Lage, Anzahl und Größe der Flächen, die begrünt oder mit Bäumen bepflanzt werden, auszuweisen.

(2) Sichert die Baugenehmigung Ausnahmen oder Befreiungen nach dieser Satzung zu, werden sie innerhalb einer Woche nach Antragstellung und unter Vorlage der Baugenehmigung ausgestellt, sofern der Umfang der notwendigen Ersatzpflanzung hinreichend ermittelt werden konnte. Voraussetzung hierfür sind insbesondere Bauvorlagen nach Absatz 1.

(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Werden die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Bewahrung geschützter Bäume vor Gefährdungen nicht erfüllt, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für geschützte Bäume anordnen. Dies schließt Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume sowie zur Beseitigung oder Milderung von Schäden und zur Wiederherstellung ein.

(2) Sind geschützte Bäume rechtswidrig entfernt oder zerstört worden, ordnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die nach § 6 vorgesehene Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung an.

(3) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen oder Ersatzpflanzungen auf Anordnung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu dulden, sofern deren Durchführung ihnen selbst nicht aufzuerlegen oder zuzumuten sind. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung sind an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Darüber hinaus kann aus diesen Mitteln in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein Zuschuss für

Baumerhaltungsmaßnahmen und Baumgutachten geleistet werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beschäftigten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstücks sollen die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- nach § 2 geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Erscheinungsbild erheblich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;
- Nebenbestimmungen einer nach § 5 Abs. 1 bis 3 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
- seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt;
- eine angeordnete Maßnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht nach § 8 Abs. 3 duldet;
- eine Anzeige nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12. Dezember 2001 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt nach § 76 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock außer Kraft.

Rostock, 14. November 2022

In Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen

- Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung
- 1 a Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Straßenbäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung
- 2 Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen
- 2 a Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen

1. Die nachstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26.10.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 14. November 2022

In Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage 1

Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung

1. Bewertungsschema

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang	-			
2. Arttypischer Habitus	-			
3. Erhaltungszustand	-			
4. Beitrag zur Freiraumqualität	-			
5. Biotopwert	-			
Gesamtpunktzahl:				

2. Ersatzleistungen

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	5
6	1	12	6
7	1	13	7
8	2	14	8
9	3	15	10
10	4		

Erläuterungen:

- Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 – 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.
- Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.
- Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.
- Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität des konkreten Standorts.
- Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 19 Punkte = 10fach, 20 Punkte als 15 + 5 = 11fach, 23 Punkte als 15 + 8 = 12fach etc.).
- Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,12 - 0,14 Metern zu pflanzen. Einzelfallweise kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden.
- Nicht pflanzbare Ersatzbäume sind mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwachspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2 an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzulösen.

Anlage 1a**Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Straßenbäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung****1. Bewertungsschema**

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang	-			
2. Arttypischer Habitus				
3. Erhaltungszustand				
4. Beitrag zur Freiraumqualität				
5. Biotopwert				
Gesamtpunktzahl:				

2. Ersatzleistungen

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	2
6	1	12	2
7	1	13	3
8	1	14	3
9	2	15	3
10	2		

Erläuterungen:

- Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 - 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.
- Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.
 - Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.
 - Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität des konkreten Standorts.
 - Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. Ä., für die heimische Fauna.
 - Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 18 Punkte = 3fach, 19 Punkte als 15 + 4 = 4fach, 23 Punkte als 15 + 8 = 4fach etc.).
 - Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,18 - 0,20 Meter mit Bodenaustausch und Belüftung, entsprechender Verankerung sowie ggf. Baumrost und/oder -schutz zu pflanzen oder mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwachspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2 a an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzulösen.

Anlage 2**Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen**

- Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden 270 EUR festgesetzt.
- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume. Regelmäßig wird stärkeres, d. h. teureres Pflanzgut verwendet und häufig ein Bodenaustausch notwendig.

Anlage 2a**Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen**

- Als Ausgleichszahlung für jeden mit den Pflanzkosten zu übernehmenden Straßenbaum werden 1 300 EUR festgesetzt.
- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume.

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), verfügt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Träger der Straßenbaulast die Widmung nachstehender Straßen unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - MV für den öffentlichen Verkehr.

- **Parkplatz Strand-Mitte Warnemünde**

belegen in der Gemarkung Warnemünde, Flur 1 als Teilfläche des Flurstückes 3/90. Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Die Unterlagen zur Widmungsverfügung liegen nach dem Tage dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252 18069 Rostock zur Einsichtnahme aus:

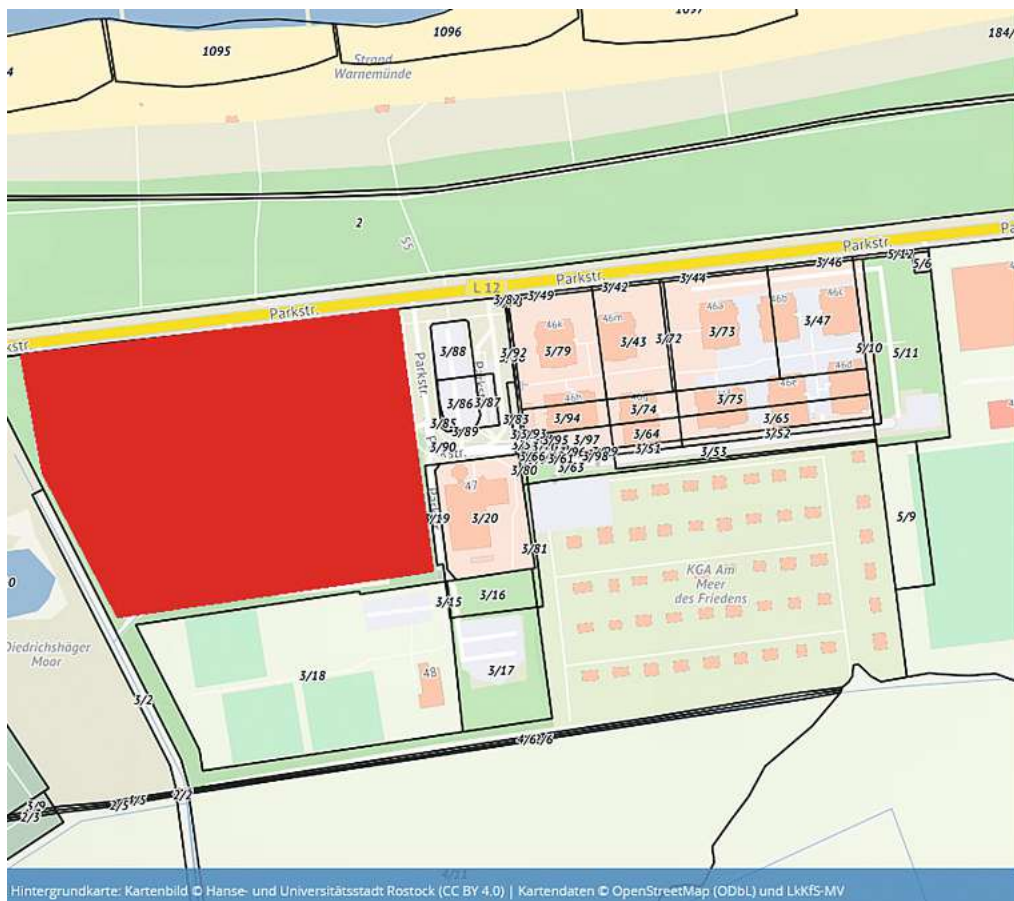
Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 bis 11.30 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Dienstag
9 bis 11.30 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr
Freitag
9 bis 11.30 Uhr

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Rostock, 11. November 2022

Heiko Tiburtius
Amtsleiter des Tiefbauamtes



Deutschen Meisterschaften der Elitesportler im Boxen vom 30. November bis 3. Dezember

Boxen in Rostock hat beim PSV eine lange und erfolgreiche Tradition. International erfolgreiche Sportler gingen aus dem Verein hervor. Die Abteilung Boxen ist mit über 300 Mitglie-

dem eine große Abteilungen des größten Kinder- und Breitensportvereines in MV. Wegen seiner erfolgreichen Nachwuchsarbeit der letzten Jahre wurde der Verein vor kurzem zum Trai-

ningsstützpunkt Boxen vom zuständigen Ministerium ernannt. Dazu passt die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften der Elitesportler Deutschlands hervorragend. Höchstes sportliches

Niveau im Boxen, spannende Kämpfe, Emotionen pur erwarten die Zuschauer vom 30. November bis zum 3. Dezember, jeweils von 11 bis 20 Uhr in der OSPA Arena. Wer den olympischen Boxsport liebt, ist bei dieser Veranstaltung genau richtig. Die Qualifikationen beginnen am 30. November, 11 Uhr, am 3. Dezember ab 11 Uhr werden die Finalkämpfe ausgetragen.

Der Eintritt beträgt 10 EUR für die Vorkämpfe und 15 EUR für die Finalkämpfe am Sonnabend. Die Karten sind im Vorverkauf online unter MV Ticket und an der Abendkasse erhältlich.

Der PSV feiert auch mit dieser Veranstaltung sein 30-jähriges Jubiläum, dies teilt das Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt mit.

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011 S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), sowie des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) und des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 BGBl. I S. 898, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. S. 3091), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 26. Oktober 2022 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in den festgelegten Zeiten erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1 zu den festgelegten Zeiten.

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind elektrisch betriebene Fahrzeuge, welche nach § 9 a Abs. 2 (E-Kennzeichen) oder nach Abs. 4 (blaue Plakette) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1 parkt.

§ 4 Gebühren und Zeiten

(1) Das Stadtgebiet wird in die Zonen W, A, B, C und D aufgeteilt. Als schematische Übersicht sind die Zonen W, A, B, C und D in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil der Parkgebührenordnung.

(2) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für Pkw auf **selbstständigen Parkplätzen**:

	Ortsteil	Beschreibung	Zeiten	Gebühren/ Stunde	Gebühren/ Tag*
Zone W	Seebad Warnemünde	begrenzt durch Seepromenade, Am Strom, Am Bahnhof, Zum Zollamt, Lortzingstraße, An der Stadtautobahn, Fr.-Barnewitz-Straße, Wiesenweg, Weidenweg, Parkstraße, PP „Strand Mitte“	Hauptsaison (1. April - 31. Oktober) täglich 8 - 20 Uhr	3,60 EUR (Mindestgebühr 1,20 €)	24,00 EUR
			Nebensaison (1. November - 31. März) täglich 8 - 20 Uhr	1,20 EUR (Mindestgebühr 0,60 €)	-
Zone A	Stadtmitte	begrenzt durch Lange Straße, PP „An der Hege“, Große Wasserstraße, Steinstraße, Wallstraße, Wallanlagen	täglich 8 - 19 Uhr	2,40 EUR (Mindestgebühr 1,20 €)	-
Zone B	Kröpeliner-Tor-Vorstadt; Stadtmitte	begrenzt durch Stadthafen, Warnow, Mühlendamm, E.-Barlach-Straße, R.-Wagner-Straße, Augustenstraße, Am Vögenteich, St.-Georg-Straße, Feldstraße, A.-Bernhard-Straße, Neubramowstraße, Margaretenstraße, Doberaner Straße, Friedrichstraße	täglich 8 - 19 Uhr	1,80 EUR (Mindestgebühr 0,60 €)	10,00 EUR

	Ortsteil	Beschreibung	Zeiten	Gebühren/ Stunde	Gebühren/ Tag*
Zone C	Hohe Düne	Parkplatz „An der See“	täglich 8 - 18 Uhr	1,20 EUR (Mindestgebühr 0,60 €)	6,00 EUR
	Diedrichshagen	PP „Wilhelmshöhe“			
	Stadtmitte	begrenzt durch K.-Adenauer-Platz, R.-Luxemburg-Str., Fr.-Engels-Platz, Blücherstraße, Schwaaner Landstr., Herweghstraße, PP „Mühlendamm“			
	Südstadt	Parkplätze Hauptbahnhof Süd			
	Hansaviertel	begrenzt durch Schillingallee, Dethardingstraße, Thünenstraße, E.-Heydemann-Str.			
Zone D		alle übrigen Bereiche des Stadtgebietes	werktags Montag - Freitag 8 - 18 Uhr	0,60 EUR (Mindestgebühr 0,30 €)	4,00 EUR

* auf Parkflächen ohne Parkdauerbeschränkung

(3) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für Pkw auf **straßenbegleitenden Parkflächen**:

	Ortsteil	Beschreibung	Zeiten	Gebühren/ Stunde	Gebühren/ Tag*
Zone W	Seebad Warnemünde	begrenzt durch Seepromenade, Am Strom, Am Bahnhof, Zum Zollamt, Lortzingstraße, An der Stadtautobahn, Fr.-Barnewitz-Straße, Wiesenweg, Weidenweg, Parkstraße, PP „Strand Mitte“	Hauptsaison (1. April - 31. Oktober) täglich 8 - 20 Uhr	3,00 EUR (Mindestgebühr 1,00 €)	20,00 EUR
			Nebensaison (1. November - 31. März) täglich 8 - 20 Uhr	1,00 EUR (Mindestgebühr 0,50 €)	-

Zone A	Stadtmitte	begrenzt durch Lange Straße, PP „An der Hege“, Große Wasserstraße, Steinstraße, Wallstraße, Wallanlagen	täglich 8 - 19 Uhr	2,00 EUR (Mindestgebühr 1,00 €)	-
	Zone B	Kröpeliner-Tor-Vorstadt; Stadtmitte	begrenzt durch Stadthafen, Warnow, Mühlendamm, E.-Barlach-Straße, R.-Wagner-Straße, Augustenstraße, Am Vögenteich, St.-Georg-Straße, Feldstraße, A.-Bernhard-Straße, Neubramowstraße, Margaretenstraße, Doberaner Straße, Friedrichstraße	täglich 8 - 19 Uhr	1,50 EUR (Mindestgebühr 0,50 €)
Zone C	Hohe Düne	Parkplatz „An der See“	täglich 8 - 18 Uhr	1,00 EUR (Mindestgebühr 0,50 €)	5,00 EUR
	Diedrichshagen	PP „Wilhelmshöhe“			
	Stadtmitte	begrenzt durch K.-Adenauer-Platz, R.-Luxemburg-Str., Fr.-Engels-Platz, Blücherstraße, Schwaaner Landstr., Herweghstraße, PP „Mühlendamm“			
	Südstadt	Parkplätze Hauptbahnhof Süd			
Zone D	Hansaviertel	begrenzt durch Schillingallee, Dethardingstraße, Thünenstraße, E.-Heydemann-Str.	werktags Montag - Freitag 8 - 18 Uhr	0,50 EUR (Mindestgebühr 0,20 €)	3,00 EUR
	Zone D	alle übrigen Bereiche des Stadtgebietes			

* auf Parkflächen ohne Parkdauerbeschränkung

(4) Die Höhe der Parkgebühren beträgt für Lkw, Busse und Wohnmobile im gesamten Stadtgebiet 6,00 EUR/Stunde und 18,00 EUR/Tag.

(5) Die Bewirtschaftungszeiten richten sich nach der Zoneneinteilung für Pkw.

(6) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Großveranstaltungen

Für die Dauer der Großveranstaltungen „Hanse Sail“ und „Weihnachtsmarkt“ werden in der gesamten Zone B Gebühren/Stunde entsprechend Zone A erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenverordnung) vom 21. November 2018, veröffentlicht am 28. November 2019 im Städtischen Anzeiger Nr. 23, außer Kraft.

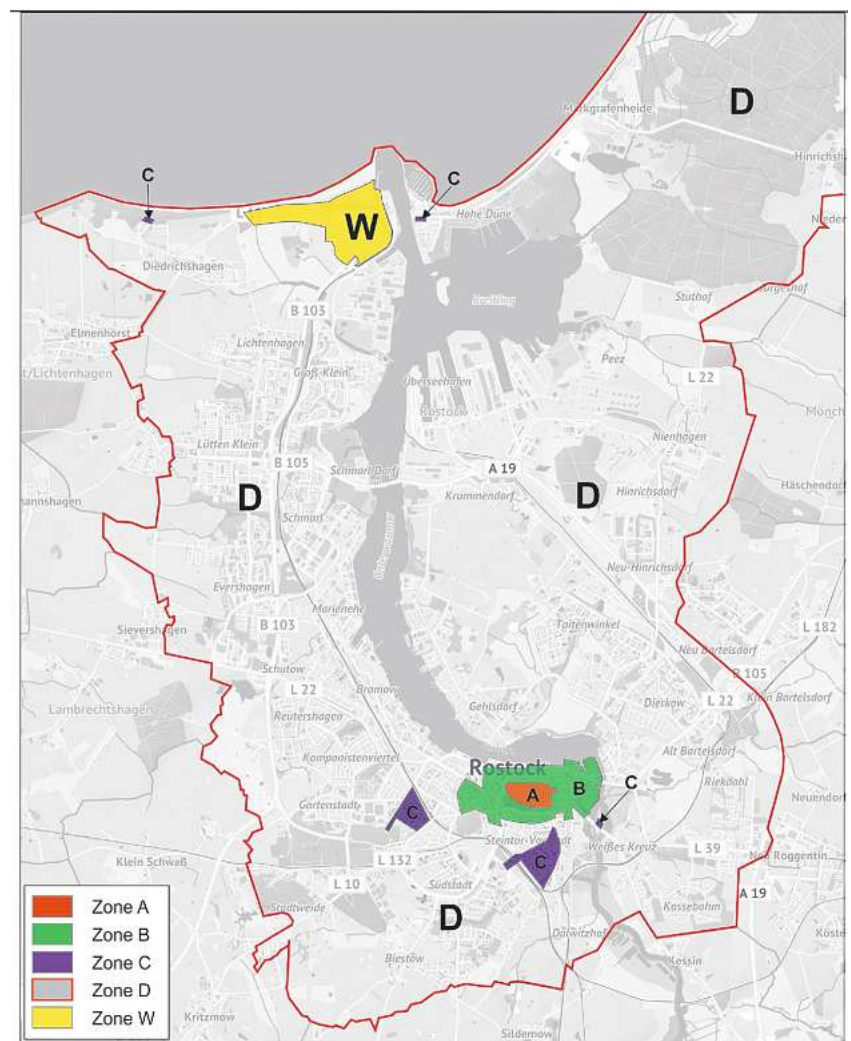
Rostock, 14. November 2022

In Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen

- 1 Übersichtskarte - Darstellung der Zonen - Stadtgebiet Rostock
- 2 Übersichtskarte - Darstellung der Zonen - Rostock Stadtzentrum
- 3 Übersichtskarte - Darstellung der Zonen - Rostock Warnemünde



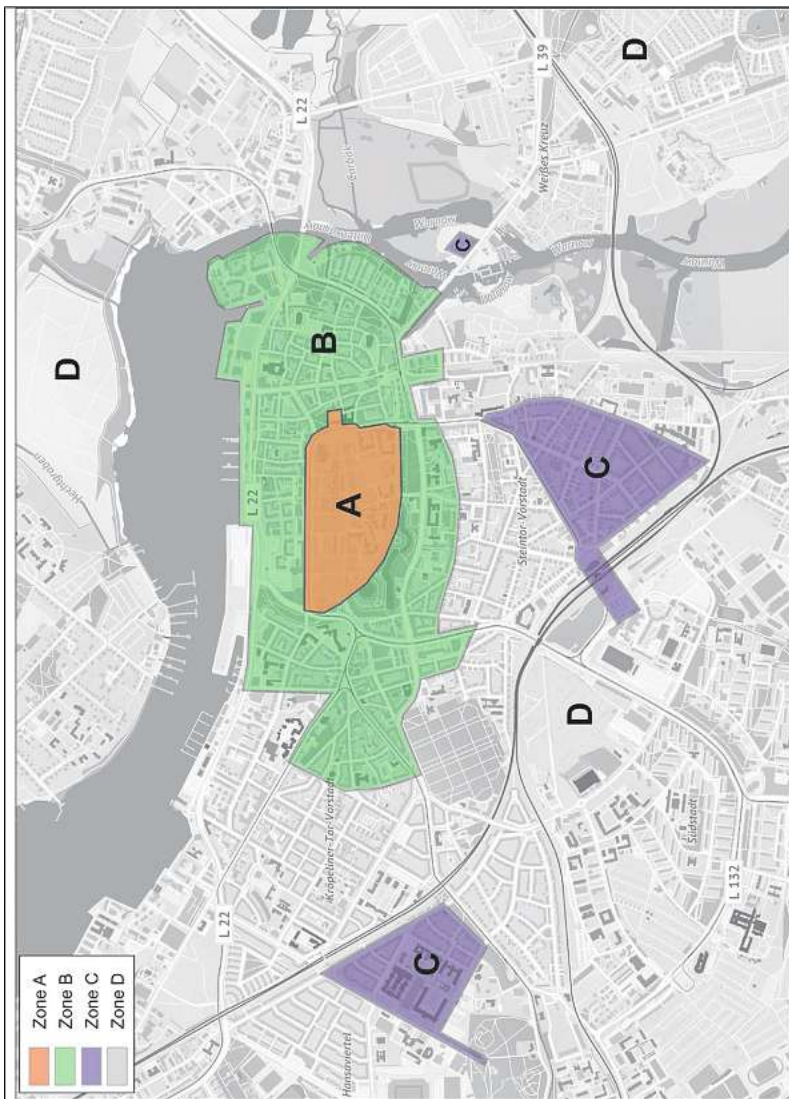
Anlage 1 zur Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenordnung)

vom 14. November 2022

Übersichtskarte – Darstellung der Zonen – Stadtgebiet Rostock

Zeichenerklärung: siehe Legende

Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)



Anlage 2 zur Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenordnung)

vom 14. November 2022

Übersichtskarte – Darstellung der Zonen - Rostock Stadtzentrum

Zeichenerklärung: siehe Legende

Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)



Anlage 3 zur Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Parkgebührenordnung)

vom 14. November 2022

Übersichtskarte – Darstellung der Zonen - Rostock Warnemünde

Zeichenerklärung: siehe Legende

Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.WA.183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde“ vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat am 28.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 01.WA.183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen“ aufzustellen. Das in Warnemünde gelegene Plangebiet wird begrenzt

im Norden durch:

- Seestraße
- Seepromenade
- Strandweg
- das Hotel „Neptun“
- Parkstraße

im Osten durch:

- Am Strom

im Süden durch:

- Am Bahnhof
- die Kleingartenanlage „Am Moor“
- Wohnbebauung nördlich der Rostocker Straße
- Wohnbebauung nördlich der John-Brinckmann-Straße
- Wohnbebauung nördlich der Laakstraße

im Westen durch:

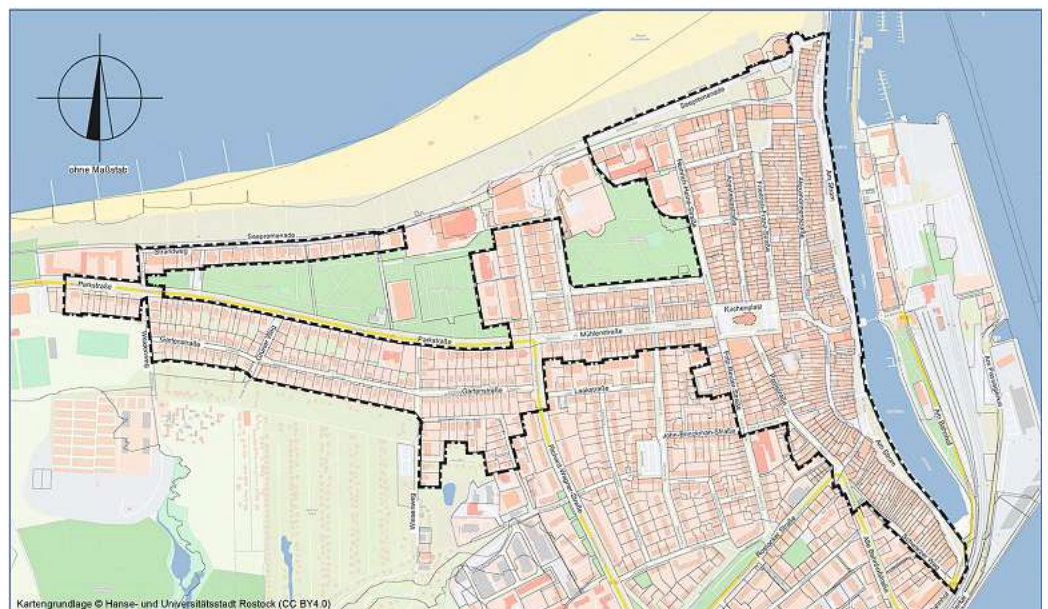
- die Wohnbebauung westlich Schwarzer Weg
- die Wohnbebauung westlich Fritz-Reuter-Straße
- die Kleingartenanlage „am Moor“
- Weidenweg.

(siehe Übersichtsplan)

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ralph Müller
Amtsleiter
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Anlage zum Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.W.183 "Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde"

Angebote der Volkshochschule im Dezember

Grundlagen der Fotografie - Fotografieren bei Dunkelheit mit Weihnachtsmarktkurs

5. Dezember, montags, 16.30 bis 18 Uhr, 3 x 2 Kursstunden, Entgelt: 30,00 EUR

Bei diesem Kurs lernen Sie, sich den fotografischen Herausforderungen bei Dunkelheit zu stellen. Auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt bieten sich viele Gelegenheiten, diese Herausforderung vor Ort zu bewältigen. Fotografieren Sie im Rahmen dieses Workshops Ihr Motiv für einen persönlichen Weihnachtsgruß. Für den Workshop wird eine Kamera oder ein Smartphone mit Kamera benötigt.

Workshop Landschaftsfotografie

10. Dezember, 9.30 bis 14.30 Uhr, 1 x 6 Kursstunden, Entgelt: 30,00 EUR
In diesem Kurs lernen Sie, Ihre Kamera für verschiedenste Landschaftssituationen einzusetzen und das Zusammenspiel aus Blende, Belichtungszeit und ISO Wert zu verstehen. Der Kurs richtet sich an Einsteiger*innen, die ihre Kamera besser verstehen wollen und qualitativ hochwertige Bilder anfertigen möchten. Der theoretische Unterrichtsteil beträgt im Kurs 2,5 Stunden. Anschließend erfolgt für weitere 2,5 Stunden der praktische Unterricht an der Kamera vor Ort in bestimmten Landschaftssituationen.

PowerPoint 2019 - Einstieg

1. und 2. Dezember, Donnerstag und Freitag, 8 bis 16.30 Uhr, 2 Veranstaltungen, Entgelt: 60,00 EUR
Präsentationen gehören heute häufig zur geforderten Basisqualifikation im Berufsleben. Aber auch im privaten Bereich lässt sich vieles damit anfangen. In diesem Kurs erarbeiten sich die Teilnehmenden die Grundlagen der selbstständigen Gestaltung

von Foliensätzen. Der Kursleiter hat für Sie unterstützende Lernmaterialien erstellt, die Sie bei ihm käuflich erwerben können. Voraussetzung für die Kursteilnahme: gute Kenntnisse im Betriebssystem Windows.

SAP Grundlagen: Navigation

Online-Kurs 2. und 3. Dezember, Freitag 13 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 16.15 Uhr, 2 Veranstaltungen, Entgelt: 315,00 EUR
Die Schulung findet als moderne Präsenzveranstaltung freitagnachmittag und Samstag von zu Hause aus über unser Videokonferenzsystem alfaview® statt. Die Technik ist einfach zu bedienen und wird Ihnen von Ihrer/Ihrem Trainer:in ausführlich erklärt.

Zielgruppe: Personen, die sich Basiswissen über die grundlegende Bedienung des SAP-Systems aneignen oder ihre SAP-Grundkenntnisse auffrischen möchten. Seminardauer: 14 Unterrichtseinheiten
Abschluss: Original SAP®-Bildungspartner-Zertifikat
Für diese Onlineschulung können keine Entgeltermäßigungen geltend gemacht werden. Anmeldung zu Ihrem Kurs auf alfatraining.com: Ansprechpartner: vhs@alfatraining.de

Berufsberatung im Erwerbsleben

7. Dezember, 17 bis 18.30 Uhr, 1 x 2 Kursstunden, Entgelt: frei
Die Digitalisierung, die demographische Entwicklung und der strukturelle Wandel am Arbeitsmarkt verändern die Berufswelt zunehmend. Die Anforderungen an Beschäftigte sowie die Erwartungen von Beschäftigten an den Arbeitsplatz verändern sich.
Infos unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/stralsund/vorankommen-in-mv>
Das Team der Agentur für Arbeit beraten

Sie über Karriere und Weiterbildung in Ihrer Region, wenn Sie erwerbstätig sind und eine Beratung zu folgenden Themen wünschen:

- Weiterbildung im eigenen Berufsfeld,
- berufliche Neu- bzw. Umorientierung,
- Wiedereinstieg nach Elternzeit oder der Pflege Angehöriger,
- Teilnahme an einer Themenveranstaltung.

Ihre Fragen an das Team „Berufsberatung im Erwerbsleben“ der können Sie gern vorab per E-Mail senden, an: Rostock.Vorankommen@arbeitsagentur.de

Personaladministration in SAP

Online-Kurs, 9. und 10. Dezember, 13 bis 18 Uhr,
Die Schulung findet als moderne Präsenzveranstaltung freitagnachmittags und samstags von zuhause aus über unser Videokonferenzsystem alfaview® statt. Zielgruppe: Anwenderinnen und Anwender in der Personaladministration
Seminarvoraussetzungen: Betriebswirtschaftliches Wissen zu Personalprozessen und Grundkenntnisse in der Handhabung des SAP Systems
Seminardauer: 14 Unterrichtseinheiten
Abschluss: Original SAP®-Bildungspartner-Zertifikat
Für diese Onlineschulung können keine Entgeltermäßigungen geltend gemacht werden. Anmeldung zu Ihrem Kurs auf alfatraining.com: Ansprechpartner: vhs@alfatraining.de

Word 2019 - Einstieg

19. und 20. Dezember, 8 bis 16.30 Uhr, 2 x 10 Kursstunden, Entgelt: 80,00 EUR
Die Teilnehmenden erlangen die Fertigkeit, Texte am PC zu schreiben, zu überarbeiten, zu gestalten und auszudrucken.

Bestandteil ist die Arbeit mit und in Tabellen oder in Spalten. Aufzählungen, Nummerierungen, Gliederungen, Kopf- und Fußzeile gehören genauso dazu wie das Integrieren von Grafiken in den Text. Sie werden die Autokorrektur, das Erstellen von Autotexten und vieles mehr kennenlernen. Der Kursleiter hat für Sie unterstützende Lernmaterialien erstellt, die Sie bei ihm käuflich erwerben können. Voraussetzung für die Kursteilnahme: gute Kenntnisse im Betriebssystem Windows.

Neues Jahresprogramm jetzt ist online Anmeldungen ab 1. Dezember möglich

Ab sofort ist das Jahresprogramm 2023 der Volkshochschule im Internet fortlaufend unter www.vhs-hro.de veröffentlicht. Detaillierte Informationen erhalten Interessierte ebenfalls unter Tel. 0381 381-4300 sowie persönlich während der Sprechzeiten. Sprech- und Kassenzeiten sind dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17.30 Uhr.
Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen im Jahr 2023 sind ab 1. Dezember 2022, 9 Uhr, möglich. Es wird empfohlen, sich insbesondere für stark nachgefragte Kurse online anzumelden.
Die Bezahlung der Kurse kann ab dem 3. Januar 2023 per Rechnung und an der Kasse der Volkshochschule im Gebäude Am Kabutzenhof 20a erfolgen.

Kontakt:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
Der Oberbürgermeister
Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a,
18057 Rostock
Tel. 0381 381-4300,
E-Mail: vhs@rostock.de

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Wohngebiet „Ballastweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gehlsdorf und wird begrenzt:

im Norden: durch Flächen des Gartenbaubetriebes Evert,
im Osten: durch die Baugrundstücke am Ballastweg,
im Süden: durch die Uferpromenade sowie
im Westen: durch die Baugrundstücke am Blockweg.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 24.08.2022 den Bebauungsplan Nr. 15.WA.202 für das Wohngebiet „Ballastweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung dazu können ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während nachstehend

genannter Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

dienstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr sowie
donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung dazu im Internet unter www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/B-Pläne und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, § 214 Abs. 2a sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden un-

beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

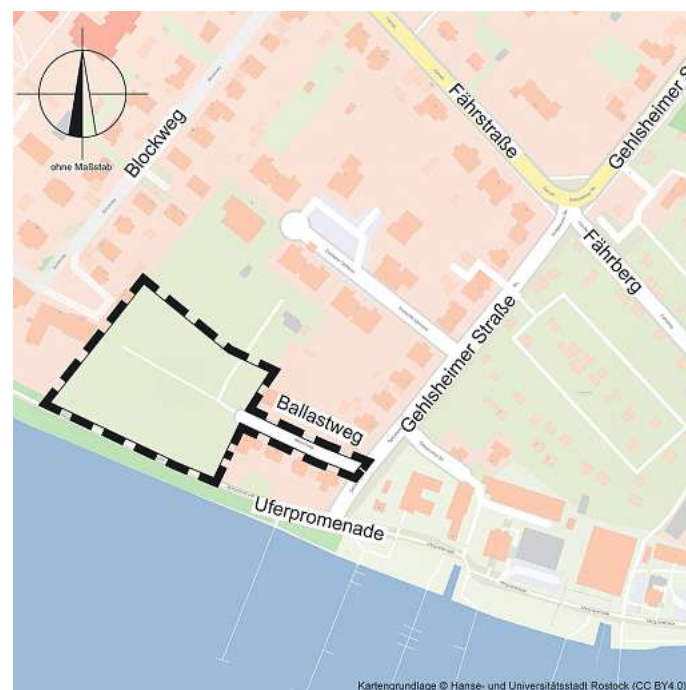
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) enthalten worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß

ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 9. November 2022

Dr. Chris von Wrycz
Rekowski
Erster Stellvertreter
des Oberbürgermeisters



Öffentliche Bekanntmachung SATZUNG

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.WA.183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in ihrer Sitzung am 24.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Bürgerschaft hat am 28.09.2022 beschlossen, für den Orts- teil Warnemünde, begrenzt:

im Norden durch:

- Seestraße
- Seepromenade
- Strandweg
- das Hotel „Neptun“
- Parkstraße

im Osten durch:

- Am Strom

im Süden durch:

- Am Bahnhof
- die Kleingartenanlage „Am Moor“
- Wohnbebauung nördlich der Rostocker Straße
- Wohnbebauung nördlich der John-Brinckmann-Straße
- Wohnbebauung nördlich der Laakstraße

im Westen durch:

- die Wohnbebauung westlich Schwarzer Weg
- die Wohnbebauung westlich Fritz- Reuther-Straße
- die Kleingartenanlage „am Moor“
- Weidenweg

die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.WA.183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird

für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des in der beigefügten Karte eingezeichneten Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegen.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Maßgabe des Bauordnungs-

rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist ggf. der abgelaufene Zeitraum einer ersten Zurückstellung eines

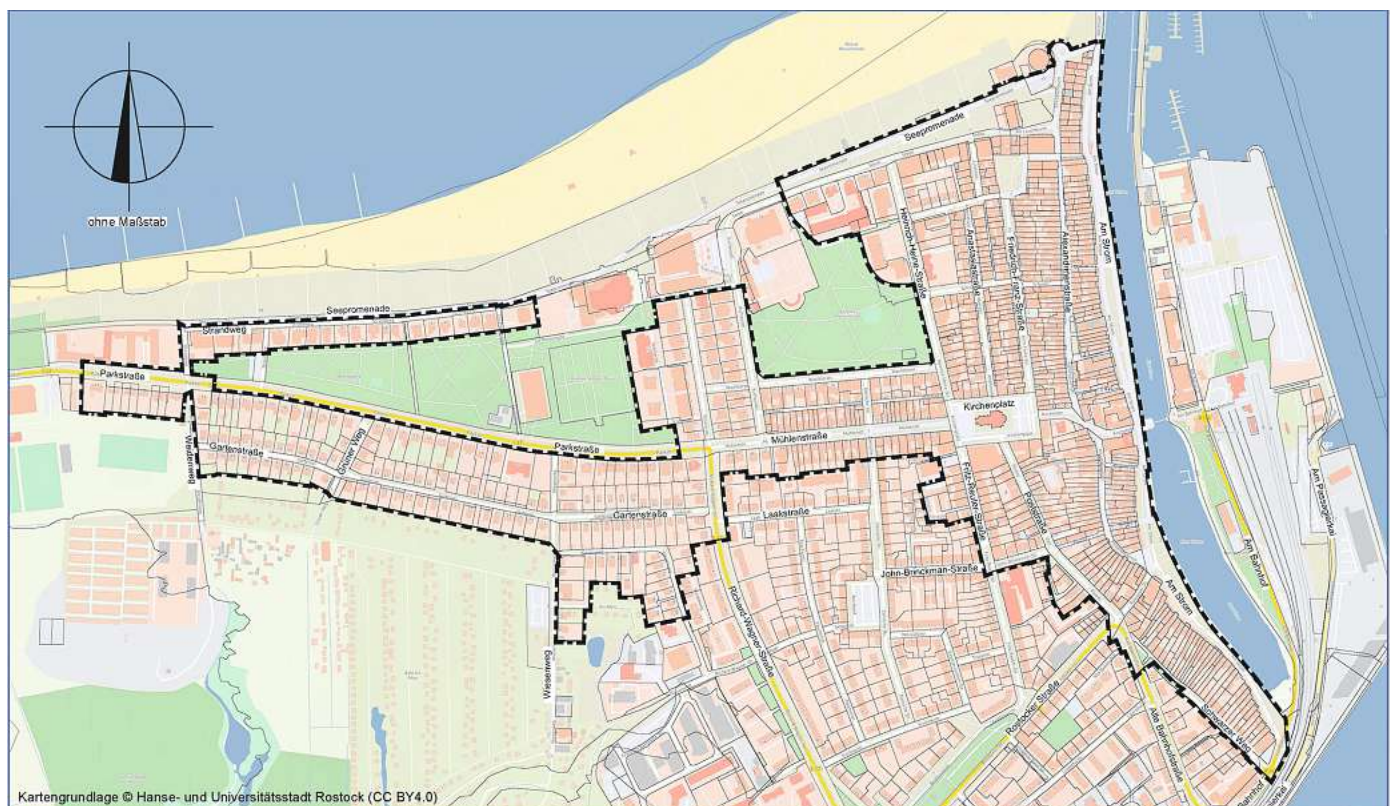
Baugesuches nach § 15 BauGB anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall mit der Rechtsverbindlichkeit des in § 1 genannten Bebauungsplanes außer Kraft.

Rostock, 7. November 2022

Siegel

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des
Oberbürgermeisters



Geltungsbereich der Veränderungssperre der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.W.183
"Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde"

Vom Atitlánsee an die Ostsee

Besuch aus Panajachel in Rostock

Vom 20. bis 25. Oktober 2022 weilte der Bürgermeister César Piedrasanta aus unserer guatemaltekischen Freundschaftsstadt in Rostock. Er wurde begleitet durch die Leiterin des Sozialbüros der Gattin des Bürgermeisters Olga de Piedrasanta, den Städtischen Beauftragten für Trink- und Abwasser Domingo Chiroy sowie den Koordinator für Umwelttechnik Tulio Mateos. Rostock und Panajachel sind am 24. Juni 2018 eine Städtefreundschaft eingegangen, und es war das erste Mal, dass ein Bürgermeister aus Panajachel unsere Stadt besucht hat. Im Beisein des amtierenden Bürgermeisters Dr. Chris von Wrycz Rekowski trug er sich gleich am ersten Tag in das Gästebuch ein.

Es besteht aber seit 2019 auch eine Klimapartnerschaft. Gemeinsam mit Umweltsenator Holger Matthäus und der Amtsleiterin für Umwelt- und Klimaschutz Dr. Dagmar Koziolok wurde der Projektfortschritt ausgewertet. Panajachel hat aus den bereits stattgefundenen Konsultationen bereits sehr viele Impulse zur Verbesserung der städtischen Umweltsituation ableiten können. So wurde in der Stadt eine Verbesserung der Müllentsorgung durch strengere Müllsortierung und Neuplanung der Routen für die Abholung erreicht. Noch muss eine Deponie betrieben werden, jedoch durch konsequentes Aussortieren von Wert- und Schadstoffen konnte die Bodenbelastung extrem verringert werden. Auch die Müllverbrennung auf den Deponien, früher gang und gäbe, wurde eingestellt. Eine unfertige Grünschnittkompostie-

rungsanlage wurde mittlerweile ertüchtigt und in Betrieb genommen. Die wohl größte Aufgabe, die Panajachel sowie die weiteren Anrainerstädte des Atitlánsees zu bewältigen haben, ist dessen Schutz und Reinhaltung. Die Abwasserklärung wurde stark verbessert, was durch Reparaturen einer Kläranlage und Inbetriebnahme einer weiteren erreicht werden konnte. Das große Ziel ist es, mit allen am See liegenden Gemeinden zusammenzuarbeiten, damit künftig kein ungeklärtes Abwasser mehr in den See fließt, dient er doch nicht nur zum Befahren, zum Baden und als Fotomotiv, sondern auch zur Trinkwassergewinnung. Im Wasserwerk und im Klärwerk der Nordwasser GmbH sowie in der Stadtentsorgung Rostock GmbH erlebten die Gäste beeindruckende Technik und Verfahren. Zur künftigen Unterstützung wurde seitens der Nordwasser GmbH guatemaltekischen Fachleuten ein Praktikum zum Erfahrungsaustausch angeboten.

Was wäre ein Besuch aus Guatemala, wenn nicht auch der dortige organische Kaffee zur Sprache käme. In Karls Erdbeerhof, mit Alleinvertrieb der Ernten von Kooperativen aus dem Atitlánbecken, konnten die Gäste die Röstung in Augenschein nehmen und signierten zur Erinnerung einen Kaffeesack.

Sozialsenator Steffen Bockhahn fand eine Gelegenheit, insbesondere mit Olga de Piedrasanta über die sozialen Themen zu sprechen die sich bei der Arbeit für die verschiedensten Zielgruppen offenbaren. In Panajachel gibt es



Im Beisein der Präsidentin der Bürgerschaft Regine Lück und des amtierenden Oberbürgermeisters Dr. Chris von Wrycz Rekowski trug sich Bürgermeister César Piedrasanta in Gästebuch der Stadt ein. Foto: Joachim Kloock

Gesundheits- und Bildungsprogramme sowie Anlaufstellen für die Belange von Jung und Alt. Mit Stolz schaut man auf das Erreichte, obwohl die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen besser sein könnte. Auch ließ sich ein sehr interessanter Besuch im Rostocker Freizeitzentrum ermöglichen. Es blieb natürlich auch Zeit, das

Zentrum Rostocks sowie Warnemünde kennenzulernen, verbunden mit einer Vorstellung und Diskussion des hiesigen Tourismuskonzeptes. Dazu gehörten auch moderne Konzepte der nachhaltigen Mobilität.

Die Gäste bedankten sich für den umfassenden Einblick und unterstrichen, dass Sie sich eine Fülle von Anregungen und Wissen auf-

nehmen konnten, die direkt in ihre Arbeit einfließen werden. Das kleine Panajachel mit seinen 22.000 Einwohnern soll zu einem modernen, aber nachhaltigen Ort werden, lebenswert für seine Bürger und erlebenswert für Urlauber. Dabei wird Rostock partnerschaftlich unterstützen.

Karin Wohlgemuth
Internationale Beziehungen

Öffentliche Bekanntmachung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Volkstheater Rostock GmbH

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu Anlage I und II

An die Volkstheater Rostock GmbH
VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkstheater Rostock GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkstheater Rostock GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen

wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht des Lageberichts. Dort führt die Geschäftsführung aus, dass die Gesellschaft auch in Zukunft zwingend abhängig von der Gewährung kostendeckender Zuschüsse des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sein wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gesellschaft auch in Zukunft auf Fördermittel in angemessener Höhe angewiesen sein wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, 22. April 2022

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.01.-31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 13.598.408,23 EUR und einem ausgeglichenen Jahresergebnis wird bestätigt.
2. Der Lagebericht wird genehmigt.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Rostock, 22. September 2022

gez. Andre Beutel
bevollmächtigter Vertreter der Gesellschafterin
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anmerkungen:

Der Lagebericht kann innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung im Städtischen Anzeiger in den Geschäftsräumen der Volkstheater Rostock GmbH eingesehen werden.

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,
um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um
dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr
☎ 0381 2001414

Strempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.



BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung zum Jahresabschluss 2021 der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

- Durch die FinPro Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events am 12.04.2022 nebst zugehörigem Lagebericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- Mit Gesellschafterbeschluss vom 19.07.2021 wurde der Jahresabschluss 2021 einschließlich zugehörigem Lagebericht durch die Gesellschafterin wie folgt festgestellt:
 - Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird festgestellt.
 - Der Lagebericht wird genehmigt.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 48.831,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
- Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V mit Schreiben vom 19.09.2022 den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 an die inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events weitergeleitet und im Übersendungsschreiben keine eigenen Prüfungsfeststellungen getroffen.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 in den Geschäftsräumen der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events, Südring 90 in 18059 Rostock innerhalb der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Um eine Terminvereinbarung unter willkommen@inrostock.de wird gebeten.

Wie viel kann ein Kind ertragen?

Gegen Armut – durch Bildung, Gesundheit und Stärkung der Familie. Mehr Informationen zu unserer Arbeit unter:
www.kindernothilfe.de

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg



VERSCHIEDENES

HAUSMEISTERSERVICE

Renovierung · Sanierung · Abriss
Wohnungsaufösungen
Nord-Ost-Immobilien & Service GmbH
Tel. 0170/2067648

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

KFZ GESUCHE

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

News zwischen Kapstadt und Kap Arkona

OZ+



Hab ich aufm Schirm.

Die digitale OZ für 9,96 € im Monat.

ostsee-zeitung.de